

2. Der rechtliche Rahmen für die österreichischen Finanzmärkte

2.1 Internationale Verpflichtungen

Die rechtlichen Rahmenvorschriften ergeben sich einerseits aus der Übernahme internationaler Verpflichtungen, wobei im besonderen auf das OECD-Abkommen zu verweisen wäre, das die Staaten verpflichtet, Behinderungen des zwischenstaatlichen Waren- und Dienstleistungsverkehrs sowie des laufenden Zahlungsverkehrs abzuschaffen und den Kapitalverkehr zu liberalisieren. In diesem Zusammenhang wurden von der OECD zwei Liberalisierungskodices, einer für die laufenden unsichtbaren Transaktionen und einer für den Kapitalverkehr, erstellt.

Im Kapitalverkehr wurden jedoch von vornherein zwei Listen vorgesehen, wobei Liste B a priori die Möglichkeit nationaler Vorbehalte einräumt. Dies betrifft im besonderen das Recht der Zulassung von inländischen Wertpapieren an einem ausländischen Kapitalmarkt mittels Emission durch Plazierung oder öffentlichen Verkauf. Ferner gilt dies auch spiegelbildlich für die Zulassung von ausländischen Wertpapieren am inländischen Kapitalmarkt mittels Emission durch Plazierung oder öffentlichen Verkauf.

Die OECD konzidiert ihren Mitgliedern aber durchaus Abweichungen von übernommenen Liberalisierungsverpflichtungen, wenn die wirtschaftliche und finanzielle Lage eine solche Haltung rechtfertigt oder wenn die Liberalisierung zu ernsthaften wirtschaftlichen und finanziellen Störungen führen könnte sowie für den Fall ungünstiger Zahlungsbilanzentwicklung. Freilich haben in solchen Notfällen entsprechende Abweichungen nur nach Überprüfung im Rahmen der OECD und für die Dauer des Notstandes zu erfolgen.

Ein durch Verschärfung der Kapitalverkehrsbestimmungen versuchter Abkoppelungsprozeß könnte negative Folgewirkungen auf die Glaubwürdigkeit der Hartwährungspolitik nach sich ziehen und würde eine beachtliche Ausweitung der Administration voraussetzen.

2.2 Österreichisches Recht

Basierend auf den internationalen Verpflichtungen und dem nach dem Negativprinzip (vereinfachend gemeint: alles, was nicht erlaubt